



Beratung in Wald, Umwelt
und Naturgefahren

Einwohnergemeinde Kerns

Gewässerraum Gräbli Untergass Abschnitt Schildstrasse – Mündung Türligraben

17. Juli 2026

IMPRESSUM

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Kerns
Sarnerstrasse 5
Postfach 546
6064 Kerns

Kontaktperson
Beat Flück
Leiter Tiefbau und Umwelt

VERFASSER

oeko-b ag
Fronhofenstrasse 10
6370 Stans

Verantwortlich
Marco von Glutz

Projektnummer
2630

ÄNDERUNGSVERZEICHNIS

Version	Datum	Kommentar	Bearbeiter	Status
0.1	16.06.2026	Entwurf intern	MvG	
0.2	18.06.2026	Entwurf an Auftraggeber	MvG	
0.3	22.06.2026	Entwurf überarbeitet	MvG	
1.0	17.07.2026	Öffentliche Auflage	MvG	freigegeben

VERTEILER SCHLUSSVERSION

Institution	Name	Anzahl
Gemeinde Kerns,	Beat Flück	1 (digital)
Amt für Wald und Landschaft OW Abt. Naturgefahren und Wasserbau	Christian Volz	1 (digital)
Amt für Landw. und Umwelt OW, Abt. Umwelt	Teresa Venegoni	1 (digital)
oeko-b ag	Büroexemplar	1 (digital)

INHALT

0	Rechtsgrundlagen	1
1	Ausgangslage	2
1.1	Anlass	2
1.2	Gräbli Untergass	3
2	Grundlagen	5
3	Festlegung Gewässerraum	7
3.1	Verfahren	7
3.2	Kriterien und Bemessung	7
3.3	Ausnahmefälle	8
3.4	Gewässerraumausscheidung Gräbli Untergass	9
4	Vorgehen / Planungsablauf	13
5	Raumplanerischer Handlungsbedarf	14
5.1	Umsetzung Raumplanung	14
5.2	Auswirkungen auf das Grundeigentum	14

ANHANG

- 01 Fotodokumentation Gräbli Untergass

PLÄNE (Bestandteil des Auflosedossiers)

- 01 Planungszone Gewässerraum für das Gräbli Untergass, Abschnitt Schildstrasse – Mündung Türligraben (IST-Zustand), M 1:1'000, 18.06.2026
- 02 Festlegung Gewässerraum für das Gräbli Untergass, Abschnitt Schildstrasse – Mündung Türligraben (öffentliche Auflage), M 1:1'000, 18.06.2026

0 Rechtsgrundlagen

- [1] Gewässerschutzgesetz (GSchG, SR 814.20) - Art. 36a
- [2] Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201) - Art. 41a/c
- [3] Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume (AB GWR, GDB 783.114)
- [4] Regierungsratsbeschluss über eine Planungszone zur Sicherung der Gewässerräume vom 19. August 2025 (Stand 2. September 2025) (RRB 710.221)

1 Ausgangslage

1.1 Anlass

Die Änderungen des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) und der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201), die am 1. Januar resp. am 1. Juni 2011 in Kraft traten, sehen einen Gewässerraum vor, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung.

Im Kanton Obwalden sind nach Art. 2 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume vom 26.06.2012 (AB GWR, GDB 783.114) für die Ausscheidung der Gewässerräume im Bereich der Bauzonen die Gemeinden zuständig. Die Erarbeitung und Umsetzung erfolgen in Rücksprache und Zusammenarbeit mit dem Kanton. Die Gewässerräume werden im kantonalen Gewässerraumplan festgehalten.

An den Fliessgewässern innerhalb der Bauzonen ist die Gewässerraumausscheidung vielerorts abgeschlossen. Das Gräbli Untergass bildet dabei, zusammen mit anderen kleinen Fliessgewässern, eine Ausnahme.

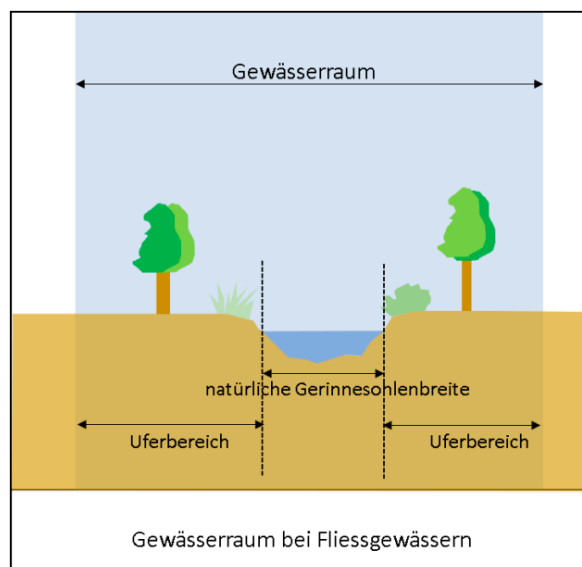


Abbildung 1: Begriffe Gewässerraumausscheidung aus der modularen Arbeitshilfe des Bundes (Juni 2019).

Für die bisher im Rahmen der Gewässerraumausscheidung nicht behandelten Gewässer hat der Regierungsrat als vorsorgliche Massnahme zum Schutz von Bevölkerung und Sachwerten eine kantonale Planungszone erlassen (RRB 710.221), innerhalb welcher sämtliche Bauvorhaben auf die Vereinbarkeit mit den Vorgaben bezüglich Gewässerraum nach Art. 36a GSchG und Art. 41c GSchV zu prüfen sind. Die Planungszone hat eine Gültigkeit von maximal 5 Jahren und bildet ungefähr die Gewässerräume gemäss Übergangsbestimmungen GSchV ab, welche meist deutlich grösser sind als die definitiven Gewässerräume.

Zur Vervollständigung der Gewässerräume ist für das Gräbli Untergass das Verfahren zur Ausscheidung des Gewässerraumes zu durchlaufen. Damit soll für allfällige Vorhaben angrenzender Grundeigentümer eine Planungssicherheit geschaffen werden. Vorliegender Bericht legt Rechenschaft ab zu den Überlegungen im laufenden Ausscheidungsverfahren.

1.2 Gräbli Untergass

Nachfolgend finden sich Erläuterungen zu den wichtigsten Eigenschaften des Gräbli Untergass. Eine Fotodokumentation befindet sich im Anhang 01.

Beschreibung / Lage: Der genaue Ursprung des Gräbli Untergass ist nicht bekannt. Das Gerinne wird im Wiesland auf einer Höhe von 778 m ü. M. unterhalb der Schildstrasse erstmals offen geführt. Nach dem offenen, natürlichen Abschnitt mit einer Länge von rund 50 m verläuft es eingedolt unter der Zuben- und Melchtalerstrasse, bis es auf einer Höhe von 760 m ü. M. in den Türligraben mündet. Die Gesamtlänge beträgt rund 245 m.

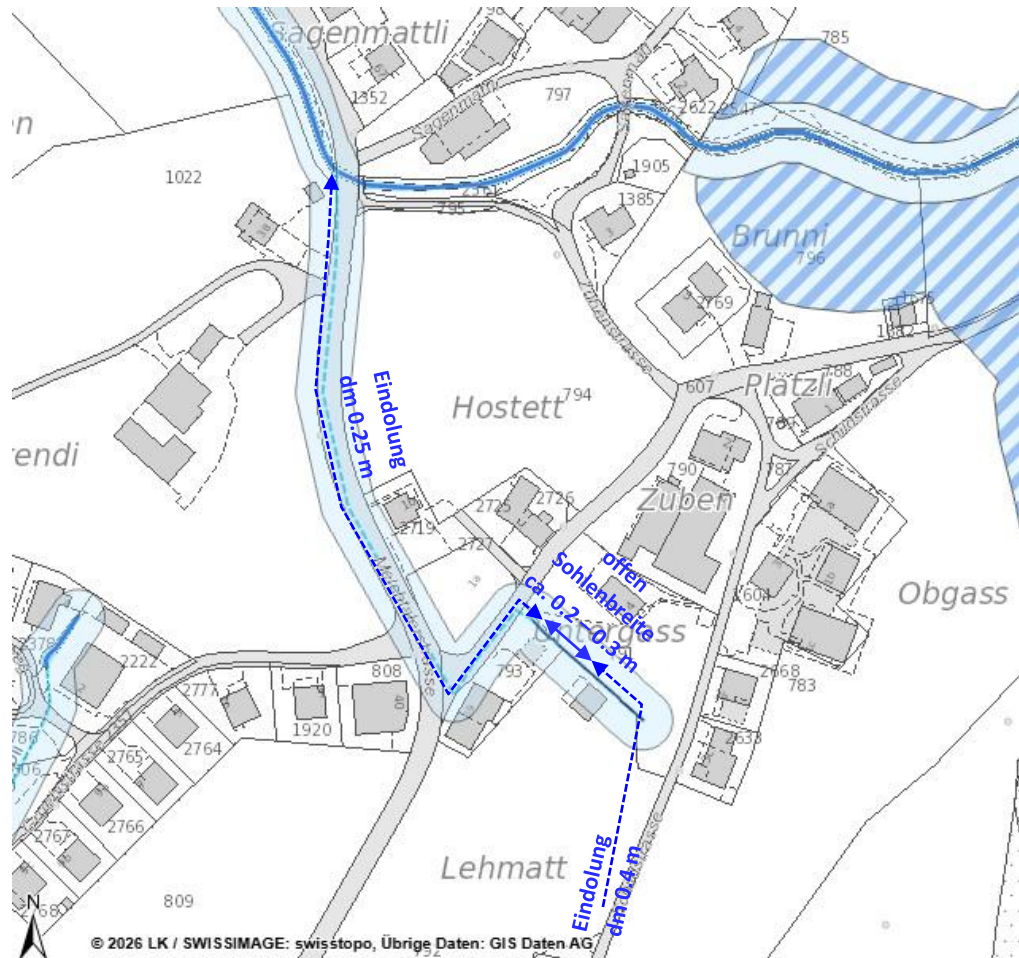


Abbildung 2: Gewässernetz des Kantons Obwalden mit Verlauf Gräbli Untergass und Planungszone Gewässerraum (hellblau) 2025 (Auszug WebGIS Kt. OW vom 16.06.2026).

Sohlenbreite:	Offener Abschnitt:	0.2 – 0.4 m (unverbaut)
	Durchmesser Eindolung Zubenstrasse - Türligraben:	0.25 m (Auslauf)
	Durchmesser Eindolung oberhalb Untergass:	0.25 m (Auslauf)
Neigung:	Auf dem offenen Abschnitt bei Untergass verläuft das Gräbli Untergass mit einer Neigung von 8 %. Die Eindolung hat ein durchschnittliches Gefälle von rund 7 %.	
Wasserführung:	Sehr geringer Abfluss, nur temporär wasserführend.	

Breitenvariabilität gemäss ökomorphologischer Kartierung:	In ökomorphologischer Kartierung des Kantons Obwalden nicht aufgeführt. Im Bereich der Eindolungen keine Breitenvariabilität, auf offenem Abschnitt uneingeschränkt → ausgeprägte Breitenvariabilität.
Verbauungen:	Keine.
Uferbestockung:	Der offene Abschnitt befindet sich im Wiesland. Es sind keine Ufergehölze vorzufinden.
Zonenordnung:	Zone St. Niklausen, Landwirtschaftszone, Verkehrsfläche. Überlagernde Zonen: Landschaftsschutzgebiet, Lärmempfindlichkeitsstufe III.
Schutzgebiete:	Landschaftsschutzgebiet regional (Ostufer Sarnersee - Flüeli - St. Niklausen).
Parzellen GB Kerns:	Zwischen dem offenen Gerinneabschnitt und der Mündung in den Türligraben tangiert das Gräbli Untergass folgende Parzellen (GB Kerns): 106, 607, 791, 792, 793, 1022, 2560

2 Grundlagen

Die für die Festlegung der Gewässerräume relevanten Rechtsgrundlagen sind in Kap. 0 aufgeführt.

Weitere in die Ausscheidung der Gewässerräume direkt oder indirekt einflussende Grundlagen sind:

- Baugesetz (BauG, GDB 710.1) bzw. die Verordnung zum Baugesetz (BauV, GDB 710.11):
→ Gewässerabstand von 4 m ab Böschungsoberkante (Art. 40 BauG)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV):
→ Gewässerabstand von 3 m für Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (Anhang 2.5 Ziffer 1.1 Abs. 1 Bst. e ChemRRV) und Düngern (Anhang 2.6 Ziffer 3.3.1 Abs. 1 Bst. d ChemRRV)
- Direktzahlungsverordnung (DZV):
→ Gewässerabstand von 3 m für Ausbringung von Düngern und von 6 m für Pflanzenschutzmitteln (Anhang 1 Ziff. 9 DZV)

Folgende Plangrundlagen sind für die Ausscheidung des Gewässerraumes am Gräbli Untergass von Relevanz:

Grundbuchplan Siehe Beilage Plan 01

Planungszone Gewässerraum Siehe Beilage Plan 01

Zonenplan

Betroffene Zonen:

- Zone St. Niklausen
- Landwirtschaftszone
- Verkehrsfläche

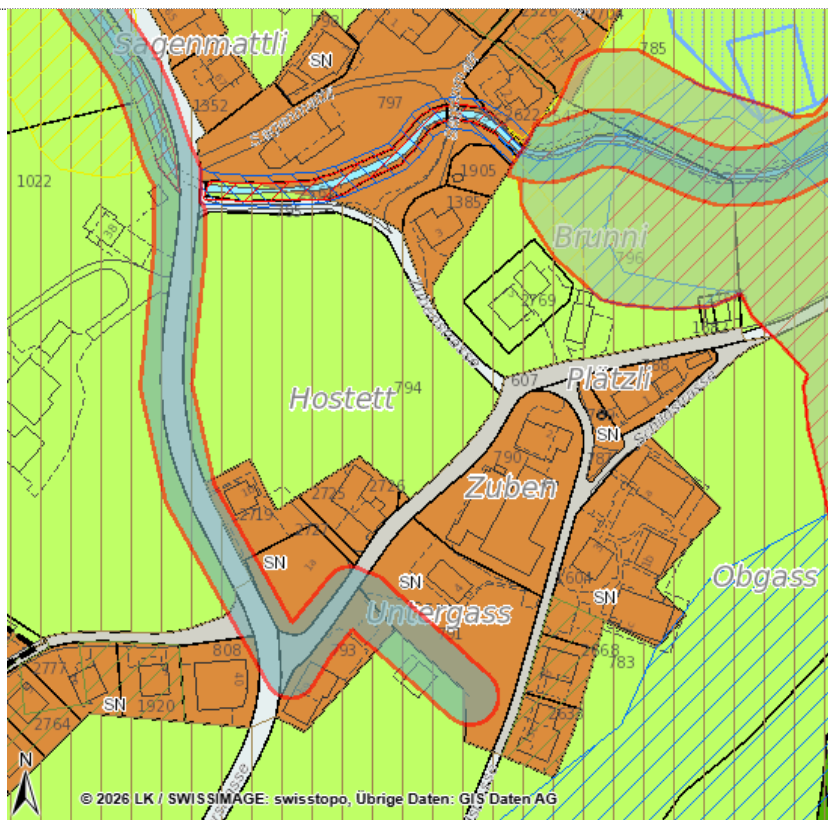


Abbildung 3: Zonenplan im Bereich des Gräbli Untergass (Auszug WebGIS Kt. OW vom 16.06.2026)

Landeskarte LK 1:25'000

Offener Gerinneabschnitt
Gräbli Untergass nicht ab-
gebildet.



Abbildung 4: Auszug aus Landeskarte LK 1:25'000 (map.geo.admin.ch, abgerufen am 16.06.2026). Offener Gerinneabschnitt ist blau eingekreist.

3 Festlegung Gewässerraum

3.1 Verfahren

Die Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume (AB GWR, GDB 783.114) regeln das Verfahren zur Festlegung der Gewässerräume im Kanton Obwalden. Nach Art. 1 Abs. 1 AB GWR ist der Gewässerraum mit grundeigentümergebundenen Plänen und dazugehörigen Bestimmungen (Gewässerraumpläne) im Sinne der kantonalen Ausführungsbestimmungen festzulegen.

In die Ausscheidung werden gemäss Art. 1 Abs. 3 AB GWR in der Regel jene Gewässer einbezogen, welche auf der Landeskarte 1:25'000 vermerkt sind. Bei überwiegenden öffentlichen Interessen (z.B. Hochwasserschutz) kann der Regierungsrat für weitere Gewässer Gewässerraumpläne erlassen.

In Bauzonen leiten nach Art. 2 Abs. 1 AB GWR die Einwohnergemeinden das Verfahren zum Erlass der Gewässerraumpläne in die Wege, erarbeiten die Planentwürfe und hören die betroffenen Kreise an. Ebenfalls führen sie das Planaufstellungsverfahren durch. Nach Art. 2 Abs. 2 AB GWR werden sie dabei durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement beraten.

Die Entwürfe der Gewässerraumpläne sind nach Art. 3 Abs. 1 AB GWR zusammen mit dem Nachweis der Abstimmung der kommunalen Zonenpläne und Baureglemente auf die kantonalen Gewässerraumpläne von der Einwohnergemeinde dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement zur Vorprüfung vorzulegen. Sie dürfen erst mit seinem Einverständnis öffentlich aufgelegt werden.

Gemäss Art. 3 Abs. 2 AB GWR leitet die Einwohnergemeinde nach Ablauf der Auflagefrist die aufgelegten Gewässerraumpläne zusammen mit den allfälligen Einsprachen und der gemeinderätlichen Stellungnahme an das Bau- und Raumentwicklungsdepartement weiter, welches allfällige Einsprachen behandelt.

Die Gewässerraumpläne werden gemäss Art. 7 Abs. 2 AB GWR vom Regierungsrat erlassen. Er ordnet die Abstimmung der kommunalen Zonenpläne und Baureglemente auf die kantonalen Gewässerraumpläne an und behandelt gleichzeitig allfällige Beschwerden. Der Erlassbeschluss des Regierungsrats wird im Amtsblatt publiziert.

3.2 Kriterien und Bemessung

Die Bestimmung der Breite der Gewässerräume erfolgt nach Art. 41a GSchV. Die Bäche werden dazu in einheitliche Abschnitte eingeteilt. Als digitale Grundlagen werden die Amtliche Vermessung (Grundbuch Kerns) sowie die ökomorphologische Kartierung des Kantons Obwalden verwendet (Abbildung 5).

Falls nicht bereits eine natürliche Gerinnesohle vorhanden oder aus einer natürlichen Vergleichsstrecke ableitbar ist, wird die bestehende Sohlenbreite pro Abschnitt mit dem Faktor der Breitenvariabilität multipliziert. Daraus ergibt sich eine Abschätzung zur natürlichen Sohlenbreite. Nach Art. 41a Abs. 2 GSchV beträgt die Gewässerraumbreite bei Gewässern mit einer natürlichen Gerinnesohle kleiner als 2.0 m mindestens 11.0 m. Ist die natürliche Sohlenbreite zwischen 2.0 - 15.0 m, so muss die Gewässerraumbreite mindestens das 2.5-fache der natürlichen Sohlenbreite plus 7.0 m betragen. In Art. 41a GSchV sind darüber hinaus Gründe für eine Erhöhung der Gewässerraumbreite aufgeführt.

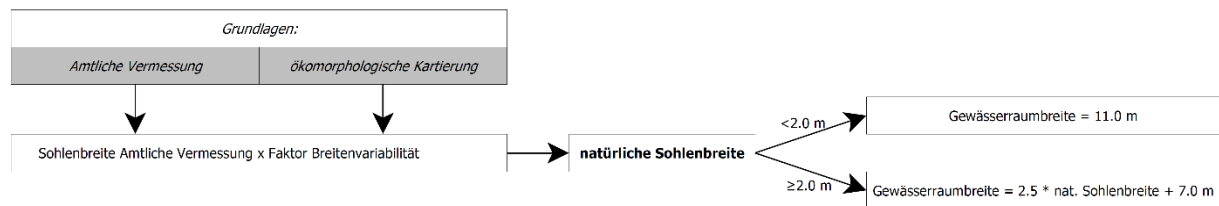


Abbildung 5: Verfahren zur Ermittlung der Mindestgewässerraumbreite gemäss GSchV Art. 41a Abs. 2.

Der Faktor der Breitenvariabilität beträgt 1 für Gerinne, in welchen der Bach gemäss ökomorphologischer Kartierung die Freiheit hat, sich in der Breite zu bewegen. Ist dieser Spielraum eingeschränkt (meist durch seitlichen Verbau), so beträgt der Faktor 1.5. Fehlt die Möglichkeit zur seitlichen Variabilität, so beträgt der Faktor 2.

3.3 Ausnahmefälle

Gemäss Art. 41 a Abs. 3 bis 5 der GSchV muss in begründeten Ausnahmefällen von obigen Kriterien wie folgt abgewichen werden:

Hochwasserschutz: Die Breite des Gewässerraums muss bis zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes erhöht werden.

Revitalisierung: Die Breite des Gewässerraums muss zur Gewährleistung des für eine Revitalisierung erforderlichen Raumes erhöht werden.

Natur- und Landschaftsschutz: Die Breite des Gewässerraums muss zur Gewährleistung der Schutzziele von Biotopen, Moorlandschaften, Vogelreservaten, etc. sowie anderer überwiegender Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes erhöht werden.

Gewässernutzung: Die Breite des Gewässerraums muss zur Gewährleistung des für eine Gewässernutzung erforderlichen Raumes erhöht werden.

In folgenden Ausnahmefällen kann die Gewässerraumbreite angepasst bzw. verkleinert werden (Art. 41a Abs. 4 GSchV):

Dicht überbaute Gebiete: Gemäss Art. 41a Abs. 4 GSchV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

In folgenden Ausnahmefällen kann auf die Festlegung des Gewässerraumes verzichtet werden, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (Art. 41a Abs. 5 GSchV):

Im **Wald** oder in **Gebieten** ohne Zuordnung im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung in Berg- oder Talgebieten;

bei **eingedolten Gewässern**;

bei **künstlich angelegten Gewässern**;

bei **sehr kleinen Gewässern**.

3.4 Gewässerraumausscheidung Gräbli Untergass

Am Gräbli Untergass erübrigt sich die Anwendung eines Korrekturfaktors für die Bestimmung der natürlichen Sohlenbreite, da mit dem offenen Abschnitt eine natürliche Referenzstrecke vorhanden ist. Aufgrund deren natürlichen Gerinnesohlenbreite von 0.2 bzw. 0.4 m muss die Gewässerraumbreite am Gräbli Untergass nach Art. 41a Abs. 2 GSchV mindestens 11.0 m betragen, sofern nicht auf die Ausscheidung verzichtet werden kann.

Eine Anpassung der Breite des Gewässerraumes an die baulichen Gegebenheiten in dicht überbautem Gebiet gemäss Art. 41a Abs. 4 lit. a GSchV fällt ausser Betracht, da sich das Gräbli Untergass nicht in dicht überbautem Gebiet befindet.

Nach Art. 41a Abs. 5 lit. d. GSchV kann auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet werden, wenn das Gewässer sehr klein ist und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

Aufgrund der unter Kapitel 1.2 aufgeführten Eigenschaften des Gräbli Untergass (insbesondere der natürlichen Gerinnesohlenbreite, der fehlenden Sichtbarkeit offener Abschnitte auf der Landeskarte LK 1:25'000, dem kleinen Einzugsgebiet, der Einleitung von Strassen- und Entwässerungsleitungen sowie keiner dauerhafter Wasserführung) kann von einem sehr kleinen Gewässer gem. Art. 41a Abs. 5 lit. d. GSchV ausgegangen werden. Deshalb kann ein Ausnahmefall in Betracht gezogen werden. Es muss jedoch geprüft werden, welche überwiegenden Interessen innerhalb des Projektperimeters bestehen und ob diese einer Nichtausscheidung des Gewässerraumes entgegenstehen.

Überwiegende Interessen

In der «Modularen Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz (BAFU, Juni 2019) ist festgehalten, dass zur Überprüfung überwiegender Interessen eine umfassende Interessenabwägung zwischen der Nutzung und der Freihaltung des Gewässerraums von Bauten und Anlagen vorzunehmen ist. Im Rahmen der Interessenabwägung müssen die verschiedenen öffentlichen Interessen als Erstes ermittelt, anschliessend gegeneinander abgewogen und schliesslich möglichst umfassend berücksichtigt werden. Die Interessen orientieren sich insbesondere:

- an Anliegen des Hochwasserschutzes
- an Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes (u.a. Revitalisierung)
- am Interesse der Öffentlichkeit an einem erleichterten Zugang zu den Gewässern

Überwiegende Interessen sind nicht zwingend öffentliche Interessen.

a) Liegt ein Verzichtsfall vor?

Das Gräbli Untergass ist auf alten Kartenwerken nicht ersichtlich. Im aktuellen Gewässernetz des Kantons Obwalden ist es als Gewässer eingetragen. Aufgrund des Einzugsgebiets und dem bettbildenden Abfluss mit Sohlsubstrat sind Kriterien für eine Einordnung als Fliessgewässer erfüllt. Im Frühjahr 2026 wurde durch die zuständigen kantonalen Ämter geprüft, ob es sich tatsächlich um ein Gewässer handelt (Fliessgewässer: Gewässerfeststellung und Definition, Einzelfallbeurteilung: Graben bei Untergass, St. Niklausen, Amt für Wald und Landschaft, 09.03.2026). Die Prüfung hat keine ausreichenden Anhaltspunkte ergeben für eine Aufhebung des Status als Gewässer.

Die vorliegenden Grundlagen zeigen auf, dass das Gräbli Untergass als Gewässer zu betrachten ist. Infolge des Charakters eines sehr kleinen Gewässers liegt ein Verzichtsfall vor.

b) Stehen einer Nicht-Ausscheidung des Gewässerraumes überwiegende Interessen entgegen?

Hochwasserschutz:

Ereignisse: Vergangene Unwetterereignisse können auf Schutzdefizite hinweisen. Weder dem Bereich Umwelt und Tiefbau der Gemeinde Kerns sind Ereignisse bekannt (mündliche Auskunft von Beat Flück, 27. Mai 2026), noch sind solche im Ereigniskataster StorMe zum Gräbli Untergass dokumentiert.

Spuren im Gelände (sog. Phänomene) weisen nicht auf vergangene Ereignisse hin.

Gefahrenkarte: Bei der Erarbeitung der Gefahrenkarte Wasser Kerns erfolgte für das Gräbli Untergass keine Beurteilung der Hochwassergefährdung. Aus der Gefahrenkarte sind somit keine Gefährdungen ableitbar, was nicht zwangsläufig heisst, dass diese nicht bestehen.

Grobbeurteilung: Für das Gräbli Untergass liegt keine Gefahrenbeurteilung vor. Im Rahmen der vorliegenden Betrachtung wurde eine Grobbeurteilung der Gefährdung vorgenommen. Es sei darauf hingewiesen, dass diese nicht denselben Detaillierungsgrad wie eine Gefahrenkarte aufweist.
Das Gräbli Untergass verfügt bei Beginn der Eindolung oberhalb der Zubenstrasse über eine Einzugsgebietsfläche von rund 0.06 km² (Abbildung 6). Im Gebiet Schildstrasse ist anzunehmen, dass ein Teil des Niederschlages auch von ausserhalb des Einzugsgebietes über Meteorwasserleitungen eingeleitet wird.

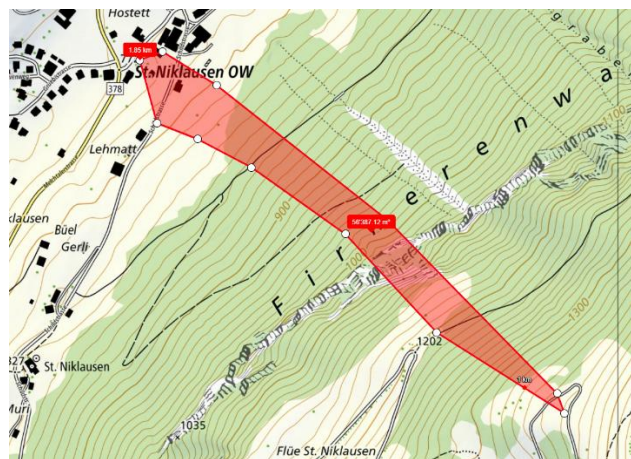


Abbildung 6: Grobe Herleitung Einzugsgebietsgrösse.

Grundszzenarien: Aufgrund der Einzugsgebietsgrösse ist von einem sehr geringen Abfluss auszugehen. Eine grobe Abschätzung mit HAKESCH 2.0 lässt auf eine Abflussspitze für ein 100-jährliches Ereignis von ca. 0.6 - 0.9 m³/s schliessen. In Bezug auf Feststoffe können im Gelände kaum frische Erosionsspuren oder Geschiebeablagerungen festgestellt werden. Daraus lässt sich ableiten, dass im Falle eines Ereignisses nur geringe Geschiebemengen mit feiner Kornfraktion aus den Uferböschungen mobilisiert werden können. Schwemmholtz ist aufgrund fehlender Ufergehölze nicht zu erwarten. Geschwemmsel in Form von Graswäsligen aus den Uferböschungen kann auftreten.

Szenarien: Die offene Gerinneabschnitt oberhalb der Zubenstrasse verfügt nur über ein schmales Gerinne. Es kann ein Überschwappen des Abflusses in das unmittelbar angrenzende Wiesland auftreten. Im Bereich der Parzellengrenze durchfliesst das Gräbli Untergass einen Zaun. Beim Maschendrahtzaun wie auch beim anschliessenden Einlauf in die Eindolung können Verklausungen durch Geschwemmsel und Kapazitätsüberlastungen auftreten. Es ist mit Überflutungen der Parzelle 793 (GB Kerns) sowie der Zubenstrasse und der Melchta-lerstrasse zu rechnen.

**Fazit Hochwasser-
schutz:**

Aufgrund der ohnehin sehr geringen Abflussmenge und der fehlenden Mobili-
sierung von Geschiebe sind keine regelmässigen maschinellen Räumungen im
Bereich der Einlaufbauwerke zu erwarten. Denkbar wäre die Erstellung von vor-
gelagerten Rechen, wobei auch deren Räumung von Hand erfolgen würde. Bau-
liche Massnahmen am Gerinne stehen nicht an.

Aus Sicht Hochwasserschutz ist der Zugang zur Eindolung oberhalb der Zu-
benstrasse entscheidend. Dieser ist auch ohne eine Gewässerraumausschei-
dung sichergestellt bzw. mit den geltenden gesetzlichen Einschränkungen (Ge-
wässerabstand) nach BauG gegeben.

Natur- und Landschaftsschutz:

**Schutzgebiete / In-
ventare:**

Das Gräbli Untergass verläuft gemäss Abfrage auf www.gis-daten.ch vom
16.06.2026 – mit Ausnahme des regionalen Landschaftsschutzgebietes - nicht
durch weitere Schutzgebiete. Es ist hervorzuheben, dass keine BLN-, Auen- oder
Artenschutzgebiete tangiert sind.

Naturobjekte:

Es finden sich keine Naturobjekte entlang dem Gräbli Untergass.

Vernetzung:

Von einer funktionierenden Vernetzung der aquatischen Lebensräume wird
aufgrund der langen Eindolung nicht ausgegangen. Aufgrund der fehlenden
Ufergehölze oder angrenzenden Waldgebiete besteht auch keine terrestrische
Vernetzungsachse entlang dem Gerinne.

Wasserlebensraum:

Bleiben Niederschläge über längere Zeit aus, so fällt das Gerinne trocken. Der
Wasserlebensraum ist somit für Makrozoobenthos nur temporär bzw. für einen
Fischbestand nicht verfügbar.

**Revitalisierungspla-
nung Fließgewässer:**

In der Strategischen Planung Revitalisierung Fließgewässer 2014 – 2033 (Amt
für Landwirtschaft und Umwelt, 27.11.2014) wurde das Gräbli Untergass nicht
abgehandelt oder priorisiert. Auch in den Geodaten zur Revitalisierungsplanung
2014 im WebGIS des Kt. OW (abgerufen am 16.06.2026) sind keine Angaben
vorzufinden.

Erfolgt zukünftig eine Ausdolung des Gräbli Untergass, so muss das Gewässer
und der Uferbereich nach Art. 4 Wasserbaugesetz (WBG) und Art. 37 GSchG un-
abhängig vom Gewässerraum gewässergerecht gestaltet werden.

Einträge Düngung
und Pflanzenschutz-
mittel (ChemRRV
und DZV):

Der Gewässerraum dient auch dem Schutz vor Einträgen aus der Landwirtschaft. Nebst einem Privatgrundstück befinden sich entlang dem Gräbli Untergass Landwirtschaftsflächen. Auch bei Ausscheidung eines Gewässerraumes dürfen diese im Bereich der Eindolungen wie bisher bewirtschaftet werden (Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV).

Die ChemRRV enthält Vorgaben zu Mindestabständen für die Ausbringung von Dünger und Pflanzenschutzmittel.

Aufgrund der Topographie im offenen Abschnitt sind seitliche Einträge durch Abschwemmung nicht auszuschliessen.

Gewässerabstand
Bauten (BauG):

Gemäss Art. 40 BauG ist ab Böschungsoberkante unabhängig vom Gewässerraum ein Gewässerabstand von vier Metern für Unterhalt oder zukünftige Offenlegung freizuhalten.

*Fazit Natur- und
Landschaftsschutz:*

Aus obiger Zusammenstellung zeigt sich, dass dank anderer geltender Einschränkungen (ChemRRV, DZV, BauG) bereits ein Abstand zum Gewässer gesichert ist. Nicht ausgeschlossen sind Einträge durch Abschwemmung.

Die Regelung im Baugesetz von beidseitig 4 m ab Böschungsoberkante sichert einen Raum von 8 m plus Sohlenbreite.

Eine Gewässerraumausscheidung wäre weder wahrnehmbar noch zusätzlich wirksam.

Interesse der Öffentlichkeit:

Gewässerzugang:	Das Gräbli Untergass verläuft nicht durch ein Naherholungsgebiet. Ein Interesse an einem erleichterten Gewässerzugang für Erholungssuchende ist nicht zu erwarten.
Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS):	Es befindet sich kein Objekt aus dem Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) in unmittelbarer Nähe.
Fazit Interesse der Öffentlichkeit:	Gemäss obiger Zusammenstellung sind keine überwiegenden Interessen der Öffentlichkeit erkennbar, weshalb auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes am Gräbli Untergass verzichtet werden kann.

c) Entscheid über den Verzicht

Aufgrund der obigen Interessensabwägungen stehen zum aktuellen Zeitpunkt einer Nicht-Ausscheidung des Gewässerraumes keine überwiegenden Interessen entgegen. Folglich kann auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes am Gräbli Untergass gestützt auf Art. 41a Abs. 5 lit. d. GSchV verzichtet werden.

4 Vorgehen / Planungsablauf

Die Ausscheidung der Gewässerräume im Bereich der Bauzonen richtet sich nach den kantonalen Ausführungsbestimmungen über die Ausscheidung der Gewässerräume (AB GWR). Unter Berücksichtigung der in Kapitel 1.2 aufgeführten Rahmenbedingungen wurden Entwurfspläne erstellt und mit Vertretern der Gemeinde (Abteilung Tiefbau und Umwelt) und des Kantons (Abt. Naturgefahren und Wasserbau, Abt. Umwelt) diskutiert. Die bereinigten Pläne und der Planungsbericht wurden den kantonalen Fachstellen zur Vorprüfung vorgelegt. Nach Berücksichtigung der Rückmeldungen aus der Vorprüfung wird nun mit der öffentlichen Auflage auch die betroffene Bevölkerung miteinbezogen.

Allfällige Einsprachen werden durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement des Kantons Obwalden behandelt und der Gewässerraumplan anschliessend durch einen Regierungsratsbeschluss erlassen. Mit dem Erlassbeschluss erlischt die am Gräbli Untergass geltende Planungszone Gewässerraum. Die Gewässerraumpläne werden im GIS Obwalden (www.gis-daten.ch) aufgeschaltet und sind für die Bevölkerung einsehbar.

5 Raumplanerischer Handlungsbedarf

5.1 Umsetzung Raumplanung

Nach Art. 2 Abs. 1 Ziff. c AB GWR stimmen die Einwohnergemeinden ihren Zonenplan und ihr Baureglement auf die Gewässerraumpläne ab. Mit dem Erlassbeschluss wird am Gräbli Untergass aufgrund der Nicht-Ausscheidung die Planungszone Gewässerraum im WebGIS entfernt.

Im kantonalen Richtplan werden nebst der Bezeichnung der Gewässerräume und der Regelung der zulässigen Nutzungen keine Richtplanaufgaben tangiert. Die Nutzungen werden gemäss Art. 41c GSchV geregelt.

Vorliegende Betrachtung bezieht sich auf das gesamte Gräbli Untergass im Bereich der Bauzonen und somit auch auf die eingedolten Abschnitte. Werden diese in Zukunft ausgedolt, so gilt entsprechende Betrachtung auch für diese Abschnitte.

5.2 Auswirkungen auf das Grundeigentum

Zusätzlich zu den bestehenden Zonenbestimmungen gelten im Gewässerraum Einschränkungen für die Grundeigentümer gemäss Art. 41c GSchV. Da für das Gräbli Untergass kein Gewässerraum ausgeschieden wird, werden diese vorliegend nicht weiter erläutert.

Mindestabstände zu Gewässern gemäss Baugesetz (wie etwa der Mindestabstand von 4 m ab Böschungsoberkante für oberirdische und unterirdische Bauten) und auch jegliche bestehenden Einschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung in Gewässernähe (ChemRRV / DZV) behalten unabhängig von der vorliegenden Betrachtung ihre Gültigkeit.

oeko-b ag



Marco von Glutz
Forstingenieur FH / BSc Biologie



Michael von Büren
Forstingenieur FH

Anhang 01 Fotodokumentation Gräbli Untergass



Foto 1: Einzugsgebiet Gräbli Untergass im Bereich der Schildstrasse, aus welcher Meteorwasser in das Gräbli Untergass eingeleitet wird (oeko-b ag, 15.06.2026).



Foto 2: Einzugsgebiet oberhalb des offenen Abschnitts Untergass mit Beginn des Gerinnes im Bereich des blauen Pfeils (oeko-b ag, 15.06.2026).



Foto 3: Beginn offener Abschnitt Untergass mit Auslauf aus Betonrohr (dm = 0.4 m),
Blick gegen Fliessrichtung (oeko-b ag, 15.06.2026).



Foto 4: Offener, unverbauter Abschnitt Untergass mit Sohlenbreite 0.2 – 0.4 m, Blick in Fliessrichtung
(oeko-b ag, 15.06.2026).



Foto 5: Offener, unverbauter Abschnitt Untergass mit Sohlenbreite 0.2 – 0.4 m, Blick in Fliessrichtung (oeke-b ag, 15.06.2026).



Foto 6: Offener, unverbauter Abschnitt Untergass mit Sohlenbreite 0.2 – 0.4 m (oeke-b ag, 15.06.2026).



Foto 7: Durchlass Zaun auf offenem, unverbautem Abschnitt Untergass im Bereich Parzelle 793 (GB Kerns), Blick in Fliessrichtung (oeko-b ag, 15.06.2026).



Foto 8: Durchlass Zaun auf offenem, unverbautem Abschnitt Untergass im Bereich Parzelle 793 (GB Kerns) mit verklausungsanfälliger Gitterrost, Blick in Fliessrichtung (oeko-b ag, 15.06.2026).



Foto 9: Offener, unverbauter Abschnitt Untergass hinter Zaun im Bereich Parzelle 793 (GB Kerns) mit Einlauf in Eindolung Zubenstrasse (blauer Pfeil), Blick gegen Fließrichtung (oeko-b ag, 15.06.2026).



Foto 10: Auslauf Eindolung (PE-Rohr, dm = 0.25 m) unterhalb Brücke Melchtalerstrasse (blauer Kreis) mit Mündung in den Türligraben (oeko-b ag, 15.06.2026).



Foto 11: Auslauf Eindolung (PE-Rohr, $\text{dm} = 0.25 \text{ m}$) unterhalb Brücke Melchtalerstrasse mit Mündung in den Türligraben (oeko-b ag, 15.06.2026).